

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sondervertrag (AGB)

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH benötigen zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vertragsformular des Kunden. Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Stadtwerke Blankenburg GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben sowohl den Vertragsschluss bestätigen als auch das Datum des Lieferbeginns mitteilen, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwerke Blankenburg GmbH. Die Energielieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
- 1.2 Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die Stadtwerke Blankenburg GmbH im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird Ihr Energieliefervertrag mit den Stadtwerken Blankenburg GmbH sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags folgenden Tag wirksam.
- 1.3 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Blankenburg GmbH Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Magdeburg Harland KG, Große Diesdorfer Str. 52, 39110 Magdeburg. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der vorstehend genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden können die Stadtwerke Blankenburg GmbH den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

2. Preisbestandteile und Preisänderungen

- 2.1 Im Brutto-Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (ABLAV), die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und, soweit die Stadtwerke Blankenburg GmbH solche Leistungen durchführen, das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb.
- 2.2 Im Brutto-Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Energiesteuer (Regelsatz), die Regel- und Bilanzierungsumlage, die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung und Konzessionsabgaben, die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und, soweit die Stadtwerke Blankenburg GmbH solche Leistungen durchführen, das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb plus das Konvertierungsentgelt und -umlage.
- 2.3 Preisänderungen im gewählten Energieprodukt durch die Stadtwerke Blankenburg GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung im Rahmen des jeweiligen Energieprodukts nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung im Rahmen des gewählten Energiepro-

dukts sind die Stadtwerke Blankenburg GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 2.4 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH nehmen im Rahmen des gewählten Energieprodukts mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen und Kostenerhöhungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Blankenburg GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 2.5 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 2.6 Ändern die Stadtwerke Blankenburg GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Blankenburg GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.3 bis 2.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.8 Die Ziffern 2.3 bis 2.6 gelten auch, soweit mit Wirkung für das gewählte Energieprodukt künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen, wirksam werden.
- 2.9 Weitere Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte sind zudem im Internet unter www.sw-blankenburg.de erhältlich.

3. Umfang der Energieversorgung und Haftung

- 3.1 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 3.2 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH können die Energielieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.
- 3.3 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden für die Dauer des Energieliefervertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht:
- soweit der Energieliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung un-terbrochen hat oder
 - soweit und solange die Stadtwerke Blankenburg GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, die Stadtwerke Blankenburg GmbH von der Leistungspflicht be-

freit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Blankenburg GmbH nach Ziffer 12 beruhen. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 3.5 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 3.6 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 3.7 Der Kunde hat den Stadtwerken Blankenburg GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

4. Messeinrichtungen

- 4.1 Die von den Stadtwerken Blankenburg GmbH gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. EnWG festgesetzt.
- 4.2 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Blankenburg GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen den Stadtwerken Blankenburg GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
5. Zutrittsrecht
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Blankenburg GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann unter anderem durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Ablesung der Messeinrichtung

- 6.1 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.
- 6.2 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7.1 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berech-

- tigten Interesse der Stadtwerke Blankenburg GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 6.3 Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke Blankenburg GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke Blankenburg GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 7. Abrechnung**
- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von den Stadtwerken Blankenburg GmbH festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.
- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 bieten die Stadtwerke Blankenburg GmbH auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden entsprechend den hierdurch für die Stadtwerke Blankenburg GmbH entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Mehrkosten werden dem Kunden auf eine entsprechende Anfrage vorab in Textform mitgeteilt.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 8. Abschlagszahlungen**
- 8.1 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH erheben Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Abrechnungsbetrag. Die Abschläge werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 8.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 8.4 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus diesem Energieliefervertrag genügen, werden von den Stadtwerken Blankenburg GmbH unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Blankenburg GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Blankenburg GmbH resultieren.
- 9. Rechnungen und Abschläge**
- 9.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- 9.2 Rechnungen und Abschläge können per SEPA-Basislastschrift, per Überweisung oder während der allgemeinen Kassenöffnungszeiten im Kundencenter der Stadtwerke Blankenburg GmbH per Bareinzahlung oder EC-Karte bezahlt werden.
- 10. Zahlung, Verzug**
- 10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Blankenburg GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber den Stadtwerken Blankenburg GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Der § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die Stadtwerke Blankenburg GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 10.3 Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 10.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Blankenburg GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 11. Berechnungsfehler**
- 11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken Blankenburg GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke Blankenburg GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 11.2 Ansprüche nach Ziffer 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 12. Unterbrechung der Energielieferung**
- 12.1 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Blankenburg GmbH berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die Stadtwerke Blankenburg GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Blankenburg GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Blankenburg GmbH resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 12.4 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 13. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 13.1 Regelungen zur Laufzeit sowie den Kündigungsfristen des gewählten Energieprodukts finden sich auf dem Vertragsformular bzw. dem Preisblatt für Stromsonderverträge.
- 13.2 **Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den Ziffern 2.6, 13.3, 13.4, 15.2 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.**
- 13.3 Bei einem Umzug sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen.
- 13.4 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sind in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 sind die Stadtwerke Blankenburg GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2

- Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 13.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 13.6 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Energielieferungsvertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- 13.7 Zudem werden sich die Stadtwerke Blankenburg GmbH im Fall eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.
- 14. Form**
Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn die Stadtwerke Blankenburg GmbH sie in Textform bestätigt haben.
- 15. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 15.1 Die Regelungen des Energielieferungsvertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, GasGKV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern und der Energieliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die Stadtwerke Blankenburg GmbH unzumutbar werden, sind die Stadtwerke Blankenburg GmbH berechtigt, die Ziffern 1 bis 10, 13 und 17 an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 15.2 Die Stadtwerke Blankenburg GmbH werden dem Kunden eine Anpassung nach Ziffer 15.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändern die Stadtwerke Blankenburg GmbH den Energieliefervertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Energielieferungsvertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken Blankenburg GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 16. Streitbelegungsverfahren**
- 16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der Stadtwerke Blankenburg GmbH per Post gerichtet werden: Stadtwerke Blankenburg GmbH
Börnecker Str. 6
38889 Blankenburg (Harz)
Telefon 03944 9001-16
Telefax 03944 9001-85
oder E-Mail:
(verbraucherservice@sw-blankenburg.de).
Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung von Energie betreffen, werden die Stadtwerke Blankenburg GmbH innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet.
- 16.2 Helfen die Stadtwerke Blankenburg GmbH einer Verbraucherbeschwerde im Sinne von Ziffer 16.1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Telefon 030 2757240-0
Telefax 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mo. – Do. 10:00 – 12:00 u. 14:00 – 16:00 Uhr,
E-Mail: (info@schlichtungsstelle-energie.de).
- 16.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität/Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice,
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon 030 22480-500
Telefax 030 22480-323
Mo. – Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr
E-Mail:
(verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 16.4 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 17. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunften/ Widerspruchsrecht**
- 17.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Blankenburg GmbH
Börnecker Str. 6
38889 Blankenburg (Harz)
Telefon: 03944-9001-0
Homepage: www.sw-blankenburg.de
- 17.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Blankenburg GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:
datenschutz@sw-blankenburg.de
Telefon: 03944 9001-0 zur Verfügung.
- 17.3 Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 17.4 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und/oder Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 17.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 17.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Banken, Datenverarbeitungs-, Druck- und Versandzentren, beauftragte Ablesunternehmen sowie beauftragte Bauunternehmen, Inkassounternehmen, Auskunftsteien sowie andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 17.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 17.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter 17.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und/ oder der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 17.8 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 17.9 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder be-

trügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
Stadtwerke Blankenburg GmbH
Börnecker Str. 6
38889 Blankenburg (Harz)

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 18.2 Vertragspartner:
Stadtwerke Blankenburg GmbH
Börnecker Str. 6
38889 Blankenburg (Harz)
Geschäftsführer: Tim Schlenkermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heiko Breithaupt
Sitz der Gesellschaft: Blankenburg (Harz)
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal,
HRB 102139
USt-IdNr: DE139575665

Stand: 25.05.2018